

# **Information zu Schulformen –Sekundarschule und Gesamtschule**

## **I. Grundsätzliches**

### **a) Verfassungsänderung**

In Verbindung mit der Änderung des Schulgesetzes haben die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit wurde die Hauptschulgarantie der Verfassung aufgegeben. Der neu gefasste Artikel 10 der Landesverfassung lautet nun: "Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht."

### **b) Schulgesetzänderung**

Beschlossen wurde das 6. Schulrechtsänderungsgesetz am 20. Oktober 2011.

Kernelement des neuen Schulgesetzes ist die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I. Sie wird neben den anderen bereits bestehenden Schulformen der Sekundarstufe I und II (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) im Schulgesetz verankert.

Die Sekundarschule trägt dazu bei, langfristig ein attraktives, gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten.

### **c) Zwei Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens**

Mit der neuen Sekundarschule und der Gesamtschule gibt es in Nordrhein-Westfalen jetzt neben den Schulformen des gegliederten Schulsystems (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zwei Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. Das entspricht dem Wunsch vieler Eltern, die die Bildungswege ihrer Kinder länger offen halten wollen.

Das neue Schulgesetz erleichtert die Errichtung von Gesamtschulen. Die erforderliche Mindestschülerzahl wurde von bislang 112 auf 100 Schülerinnen und Schüler gesenkt. Damit wird es für Kommunen zukünftig leichter, bei entsprechendem Bedarf eine Gesamtschule zu gründen.

## **II. Sekundarschule**

- 1.) Die neue Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

- 2.) Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.
- 3.) In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam.
- 4.) Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.
- 5.) Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. Damit ist sichergestellt, dass Eltern bei der Anmeldung genau wissen, wo ihr Kind das Abitur machen kann.

### **III. Die Gesamtschule**

- 1.) Zu den Regelschulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule ist die Sekundarschule neu dazu gekommen. Die integrierte Gesamtschule –wie in NRW- ist eine Schulform, bei der die Differenzierung –und das ist der wesentliche Unterschied zum herkömmlichen gegliederten Schulsystem (Hauptschule, Realschule, Gymnasium)- in die Schule verlagert wird und nicht mehr zwischen verschiedenen Schulformen besteht.
- 2.) Die integrierte Gesamtschule (auf Grund des pädagogischen Konzeptes fast immer als gebundene Ganztagschule) ist eine weiterführende Schule, in der Schüler mit Hauptschul-, Realschul- und mit Gymnasialempfehlung gemeinsam unterrichtet werden. Sie ist eine Alternative zum traditionellen dreigliedrigen Schulsystem (mit Hauptschule, Realschule, Gymnasium).
- 3.) Nach der 10. Klasse schließt an die Gesamtschule in der Regel eine gymnasiale Oberstufe an, die zur Fachhochschulreife oder Abitur führt. Ein Teil der Schüler wechselt in berufliche Ausbildungsgänge außerhalb der Gesamtschule oder zu Berufskollegs.

- 4.) In der integrierten Gesamtschule –wie es das Schulgesetz in NRW vorsieht- werden Kinder und Jugendliche zunächst unabhängig vom Leistungsstand in sehr heterogenen Klassen (*auf das Fachwissen und -Können bezogene Entwicklungsunterschiede der Schülerinnen und Schüler*) unterrichtet werden. Der Unterricht in den Klassen 5 u. 6 wird im Klassenverband erteilt; er knüpft an die Unterrichtsform und –inhalte der Grundschule an. Beginnend mit Klasse 7 werden in den Kernfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) meist Differenzierungskurse (so genannte Erweiterungs- und Grundkurse-Kurse = E- oder G-Kurs) eingerichtet. In welchen weiteren Fächern die Kurse eingerichtet werden, entscheidet jeweils die Schulkonferenz.
- 6.) Ein Verfahren zur Ermittlung eines Bedürfnisses für die Errichtung einer Gesamtschule durchzuführen, ergibt sich nicht aus § 78 Abs.3, 4 SchulG.  
Es hängt im Wesentlichen davon ab, ob die ausreichende Schülerzahl erwartet werden kann, die einen geordneten Schulbetrieb ermöglicht.  
§ 78 Abs.3 SchulG verpflichtet originär die Gemeinden dazu, Gesamtschulen zu errichten, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die sich aus § 82 Abs.1, 7 SchulG ergebende Mindestgröße von 112 Schülern pro Jahrgang -künftig 100 Schüler pro Jahrgang- (die 4-Zügigkeit) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot dieser Schulform (*Gesamtschule*) in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Bei der Feststellung des Bedürfnisses sind gem. § 78 Abs.4 SchulG das Schüleraufkommen und der Wille der Eltern zu berücksichtigen.
- 7.) Definiert wird die Gesamtschule –wie das Gymnasium- in ihrer Langform als Schule der Sekundarstufe I und II. Im Unterschied zur neuen Regelung für das Gymnasium –auch wie bei G9neu am Städt. Petrus-Legge-Gymnasium Brakel- umfasst die Sekundarstufe I. der Gesamtschule wie bisher die Jahrgangsstufen 5-10 und die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) z.z. die Jahrgangsstufen 11-13.
- 8.) Gesamtschulen, die nur die Sekundarstufe I umfassen, sind ausdrücklich nicht vorgesehen; sie gibt es nur während der Aufbauphase einer neu errichteten Gesamtschule.  
Die Sekundarstufe II der Gesamtschule ist immer eine gymnasiale Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe ist für Gymnasien und Gesamtschulen in § 18 SchulG geregelt.

- 9.) Eine Gesamtschule, käme sie zustande, würde aufbauend -mit der Eingangsklasse/-jahrgangstufe 5 aufsteigend- beginnen.

Die Geschwister-Scholl-Schule, Annette-von-Droste-Hülshoff-Realschule und das Städt. Petrus-Legge-Gymnasium Brakel wären auslaufend aufzulösen.

Schülerinnen und Schüler, die bereits jetzt die v.g. genannten öffentlichen weiterführenden Schulen besuchen oder zum Schuljahr 2012/2013 auf eine der v.g. weiterführenden wechseln, werden ihre Schullaufbahn auf dieser Schule / in der gewählten Schulform beenden.

Änderungen wird es frühestens zum Schuljahr 2013/2014 geben können. Diese Änderungen betreffen dann auch nur die Schülerinnen und Schüler, die ab diesem Zeitpunkt (1.8.2013) zur weiterführenden Schule wechseln.

#### **Die wichtigsten Neuerungen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes**

- Die "Sekundarschule" wird als weitere Regelschulform eingeführt. (Schulgesetz § 17 a)
- Bei der regionalen Schulentwicklungsplanung sollen die Schulträger zusammenarbeiten und einvernehmliche Lösungen finden. Bei Konflikten steht die Bezirksregierung als Moderatorin bereit; die Schulträger können auch eine andere Stelle mit der Moderation beauftragen. (Schulgesetz § 80 Abs. 2)
- Die Möglichkeiten zur Bildung von Grundschulverbänden werden erweitert. (Schulgesetz § 83 Abs. 2, 3 und 5)
- Die 12 Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 1.8.2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs. 1).
- Mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse und drei Parallelklassen pro Jahrgang sind Voraussetzung für die Errichtung einer Sekundarschule (Schulgesetz § 82 Abs. 1).
- Die Errichtungsgröße für eine Gesamtschule, die immer eine eigene gymnasiale Oberstufe hat, beträgt künftig ebenfalls 25 Kinder pro Klasse. Erforderlich sind mindestens vier Parallelklassen.
- Bis zu 15 Schulen können mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 bzw. 2014/2015 an einem Schulversuch zum Zusammenschluss von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe teilnehmen (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs. 2).
- Bestehende Verbundsschulen können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich (Übergangsvorschrift Artikel 2 Abs. 4).